

Vulkanzerstörung in der Eifel

Gutachten für den Rheinischen Verein

Von Rolfjosef Hamacher und Mark vom Hofe



Tagebau Bolsdorf 2 heute. Riesige Schotterhalden über dem Kylltal zeigen, dass der Basalt hier gegenwärtig weniger „nach Bedarf“, sondern eher „auf Vorrat“ abgebaut wird.

Auf solche „Eifelberge“ würden viele Bewohner der Vulkaneifel gerne verzichten.

Foto: Hans Erkert

Seit vielen Jahrzehnten setzt sich der Rheinische Verein (RVDL) für den Erhalt der Vulkankegel in der Eifel ein. Nachdem die Gesteinsindustrie bereits in der Ost-Eifel ganze Arbeit geleistet hat, richtet sich deren Blick nunmehr auf die West-Eifel. Dabei steht im Vordergrund der Abbau von Basalt in fester oder körniger Form.

Die Vulkaneifel ist eine landschaftlich reizvolle und abwechslungsreiche, aber inzwischen auch sehr verwundete Gegend. Die sich auf kleinstem Raum aneinander reihenden Abgrabungen von Basalt nehmen der Landschaft zunehmend ihren Reiz.

Der Landesentwicklungsplan (LEP IV) von Rheinland-Pfalz bestätigt diesen Reiz, indem er von einer „Landschaft mit bundesweit einzigartiger vulkanischer Prägung“ spricht. Jedoch räumt er an anderer Stelle der Rohstoffsicherung ein „besonderes Gewicht“ ein, ohne im Detail auf den darin innewohnenden Widerspruch einzugehen. Die Landschaft der Vulkaneifel zählt der Landesplanung zufolge zu den „Erholungs- und Erlebnisräumen mit landesweiter Bedeutung“. Diese Kulturlandschaft der Vulkaneifel mit ihrem Inventar an verschiedenen Landschaftselementen, die touristisch weitgehend erschlossen und von Köln und der Rheinschiene in ein bis eineinhalb Stunden gut erreichbar sind, hat jedoch mehr als nur eine landesweite Bedeutung. Sie bedient erfolgreich mindestens zwei Bundesländer und hat damit überregionale bis nationale Bedeutung, was als Tourismusfaktor viel stärker zu berücksichtigen ist. Der Landesentwicklungsplan geht in seinem verbindlichen Ziel 91 vollkommen zutreffend darauf ein, wenn er festlegt, dass für solche Landschaften „die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft vorrangig zu sichern und zu entwickeln“ sind. Vorrangig bedeutet, dass dieses Ziel vor allen anderen konkurrierenden Nutzungsansprüchen zu verfolgen ist.

Hier setzt der RVDL an – aus seiner Sicht muss es darum gehen, aus den genannten Gründen weitere Abgrabungen zu verhindern und gleichzeitig zu ergründen, was alternativ zu Basalt an Gesteinen bzw. Recyclingmaterial verfügbar ist.

Basalt findet eine breite Anwendung als Wasserbaustein und Gleisschotter sowie als Beimengung im Betonbau. Dies sagt jedoch noch nichts darüber aus, ob Basalt unersetzlich ist. Letzteres dürfte nur für relativ wenige Anwendungen gelten. Von besonderer Bedeutung ist er im Brückenbau, da er in gewisser Weise von seiner Struktur her flexibel ist und sich nach Druck oder Belastung gleichsam wieder zusammenzieht. Obwohl körniges Material die gleichen physikalischen Eigenschaften hat wie Festgestein, sind hier spezifische Anwendungsnotwendigkeiten nicht zu erkennen. Betrachtet man die tatsächliche Verwendung von Basalt insgesamt, etwa als Schotter, Pflasterstein oder Gehwegplatten, lässt sich sagen, dass er zwar wegen seiner Schönheit eine Attraktivität besitzt, die Anwendung aber in vielen Fällen technisch nicht bedingt und erforderlich ist.

Eine bedeutende Rolle spielen die Transportkosten. Dies stützt die Aussage, dass es in erster Linie um regionale Versorgung geht, nicht aber um technische Notwendigkeiten eines Einsatzes gerade dieser Gesteinsart. Auch darf nicht vordergründig auf diese direkten Kosten abgestellt werden, vielmehr ist der Rahmen der Kostenbetrachtung sehr weit zu ziehen (hierzu weitere Informationen am Schluss).



Tagebau Bolsdorf 2 vor 15 Jahren. In diesem Tagebau auf der „Kyller Höhe“ bei Hillesheim wurde von einem in der Region ansässigen mittelständischen Betreiber zunächst hauptsächlich vulkanisches Lockermaterial, „Lava“, abgebaut (Foto). Nach Genehmigung einer Erweiterung der Grube von rund 20 ha auf über 40 ha durch das Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB) wurde sie vor einigen Jahren von einer auswärtigen Konzern-Tochter übernommen, die primär Basalt abbaut und zu Schottermaterial unterschiedlicher Körnung verarbeitet.

Foto: Hans Erkert

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) versus Bergrecht

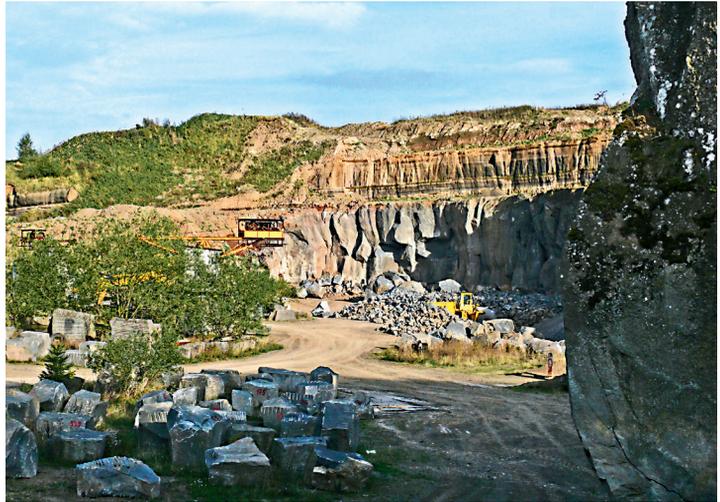
Das deutsche Berggesetz ist tatsächlich nicht so abbaufreundlich, wie immer behauptet wird. Man beruft sich hier auf die Rohstoffsicherungsklausel nach § 48 Abs. 1 Satz 2 BbergG. Hier ist zu berücksichtigen, dass Umweltverträglichkeitsprüfungen auf Grundlage des europäischen Rechts (UVP-Richtlinie etc.) Vorrang vor dem nationalen Gesetz haben und damit im Kollisionsfall § 48 BbergG verdrängen. Die Rohstoffsicherungsklausel ist mehr Legende als juristisch belastbare Wirklichkeit. Die dort genannte Möglichkeit endet natürlich da, wo andere öffentliche Interessen wahrzunehmen sind.

Verbände, die eine Klageberechtigung haben (§ 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz), können allerdings unter Umständen nicht direkt gegen Raumordnungsplanungen, die Vorranggebiete für Abbauflächen vorsehen, vorgehen. Dies sieht zumindest § 48 UVP Gesetz so vor. Allerdings ist fraglich, ob dies mit dem Europarecht zu vereinbaren ist, auf dem diese Vorschrift beruht. In jedem Fall können aber gegen eine nachfolgende Genehmigung Rechtsmittel eingelegt werden. Dies ergibt sich schon aus § 11 Nr. 10 BbergG (Genehmigungsversagung bei überwiegenden anderweitigen öffentlichen Interessen), insbesondere aber aus Art. 20a Grundgesetz, der das Staatsziel des Umweltschutzes norminiert. Das Bundesberggesetz wäre auch das einzige verwaltungsrechtliche Gesetz, das keinen Ausgleich verschiedener öffentlich-rechtlicher Interessen vorsieht.

Steinbrüche sind UVP-pflichtige Unterfangen, je nach Größe in unterschiedlicher Intensität. In die UVP sind insbesondere auch Aspekte des Landschaftsschutzes einzubeziehen, wie sich aus dem Erwägungsgrund 16 der EU-Richtlinie 2014/52/EU ergibt. Dort wird nicht nur ergänzend auf die Landschaftsschutzkonventionen des Europarats verwiesen,

Zähbasalt-Steinbruch im Mühlenberg bei Hohenfels. Der aus einem Lavasee hervorgegangene und zu mächtigen Säulen erstarrte Zähbasalt aus diesem Steinbruch ist besonders fest, witterungsbeständig und splittert nicht. Deshalb wurde er bisher hauptsächlich als Werkstein gewonnen und verarbeitet. Außer für die Herstellung von Pflastersteinen (u. a. vor dem Berliner Reichstagsgebäude) und Mühlsteinen für die Papierindustrie diente dieser Basalt früher vor allem auch für künstlerische Zwecke. So bestehen neben zahlreichen regionalen Denkmälern, wie dem des hl. Nepomuk auf der Balduinbrücke in Koblenz und zahlreichen Grabkreuzen der Deutschen Kriegsgräberfürsorge (z. B. auf den Soldatenfriedhöfen in Tobruk und El Alamein in Nordafrika) auch manche Skulpturen in Japan und Südafrika aus Hohenfelder Zähbasalt. Nachdem der Steinbruch kürzlich den Besitzer gewechselt hat, steht zu befürchten, dass dieser v. a. für bildhauerische Zwecke besonders wertvolle Zähbasalt in Zukunft nur noch zu Schotter verarbeitet wird.

Foto: Hans Erkert



sondern auch auf die Aspekte des Landschaftsbildes und insbesondere der optischen Erscheinung.

Die Landschaftsschutz-Konvention des Europarats wird über diesen Weg zum durchsetzbaren zwingenden Recht im Rahmen von Verwaltungs- und gerichtlichen Verfahren.

Gutachten

Es wird also in der zukünftigen Diskussion unter anderem entscheidend darauf ankommen, inwieweit die Verwendung von Basalt aus technischen Gründen unabdingbar ist. Insoweit, als dies nicht der Fall ist, geben die angeführten Rechtsvorschriften Argumentationsraum, um weitere Genehmigungen zum Abbau des Vulkangesteins zu inhibieren. Im Vordergrund der Debatten mit den Behörden steht dabei die immer wieder auftauchende Behauptung, Basaltgestein sei insbesondere für den Straßenbau unabdingbar. Um an dieser Stelle mehr Klarheit zu gewinnen, hat der RVDL ein Gutachten durch das renommierte Institut für Baustoff-Forschung e.V. (FEHS), Duisburg, erstellen lassen. Das Gutachten kommt im Kern zu folgenden Feststellungen:

Hinsichtlich des hier im Vordergrund stehenden Straßenbaus existieren Regelwerke sowohl auf nationaler wie auf europäischer Ebene. Diese schreiben kurz gesagt nicht die Verwendung von bestimmtem Material vor, sondern nur die benötigten Eigenschaften bei bestimmten Verwendungen. Ausschlaggebend sind vielmehr Schichtabhängigkeit und Festigkeit. Die Anforderungen richten sich nämlich beispielsweise nach der beabsichtigten Verwendung innerhalb einer Schicht des Bauwerks und nach der Festigkeit des Materials im Hinblick auf die zu erwartende Belastung gerade im Straßenbau. Entscheidend für die hier interessierende Fragestellung ist dabei der „Schlagzertrümmerungs-

wert“ eines Gesteins, der die Festigkeit eines Materials bestimmt und damit eine wesentliche Aussage darüber trifft, ob das Material für bestimmte Aspekte des Straßenbaus geeignet ist.

Aus einer dem Gutachten beigefügten amtlichen Tabelle ergibt sich insoweit, dass zahlreiche Gesteinsarten vergleichbare oder sogar bessere Eigenschaften aufweisen als Basalt, z.B. Granit, Diorit, Kalkstein, Grauwacke, aber u. U. auch Sekundärbaustoffe wie Recyclingmaterial oder auch industrielle Schlacken. Was Letzteres angeht, sprechen insbesondere auch ökologische Aspekte sowie die zunehmende Verknappung von Deponieraum dafür, vorrangig auf dieses Material zu setzen. Bezogen auf das Jahr 2016 machten Sekundärbaustoffe schon einen Anteil von circa 25% der im Straßenbau benötigten Baustoffe aus. Die Verwendung von Sekundärbaustoffen wirkt zusätzlich dem Landschaftsverbrauch entgegen und erfüllt daher auch unter diesem Aspekt eine wichtige ökologische Funktion. Nach entsprechenden Untersuchungen ist dieses Material auch gesundheitlich und ökologisch unbedenklich.

Aufgrund der Novelle zum Kreislaufwirtschaftsgesetz 2020 ist dessen § 45 neu gefasst worden. Danach besteht eine grundsätzliche Pflicht zur bevorzugten Verarbeitung von Sekundärbaumaterial. Vorausgesetzt sind natürlich die technische Eignung und die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung. Außerdem dürfen keine unzumutbaren Kosten entstehen.



Basaltsteinbruch Scherer bei Üdersdorf mit Blick auf Daun-Weiersbach. Während das südwestlich des Steinbruchs gelegene Üdersdorf mit etwas über 1100 Einwohnern relativ geschützt hinter einem bewaldeten kleinen Bergrücken liegt und sich der Gewerbesteuer-Einnahmen von diesem Betrieb erfreut, ist das offen am gegenüberliegenden Talhang der Lieser gelegene Weiersbach mit rund 250 Einwohnern voll dessen akustischen und Staub-Emissionen ausgesetzt – Ursache eines jahrzehntelangen Zwists zwischen den beiden Nachbardörfern.
Foto: Hans Erkert

Schlussfolgerungen für den Rheinischen Verein und weitere Vorgehensweise

Wir haben das Gutachten zunächst dem Wirtschaftsministerium in Rheinland-Pfalz zugeleitet. Der RVDL sieht sich nach dem Ergebnis des Gutachtens zunächst darin bestätigt, dass Basalt in fester und

Vulkanzerstörung in der Eifel

Tagebau Bolsdorf 2 heute. Die wesentlich höhere Abbaukapazität des neuen Betreibers hat zu einer raschen Erweiterung der Abbaufäche und verstärkter Lagerhaltung von Bruchgut geführt. Nach den Vorstellungen der Planungsgemeinschaft Region Trier sollen dieser gegenwärtig noch auf rund 40 ha begrenzte Basaltabbau und zwei benachbarte kleinere Lavagruben auf der Kyller Höhe künftig auf bis zu 180 ha ausgeweitet werden können. Dagegen wehren sich die angrenzende Stadt Hillesheim, eine Bürgerinitiative (IG Eifelvulkane) und die Arbeitsgemeinschaft Dauner Naturschutzverbände (AGNV), der auch der Regionalverband Eifel des RVDL angehört.

Foto: Hans Erkert



körniger Form auch durch andere Gesteine und Sekundärbaustoffe ersetzt werden kann. In Bezug auf Letzteres existiert sogar eine grundsätzliche Pflicht zur Bevorzugung. Zwar wird man hier einwenden, dass die Kosten für Ersatzstoffe schon allein wegen des Transportes unzumutbar seien, doch sind wir der Auffassung, dass dieser Kostenbegriff ein umfassender sein muss. Wir stützen uns dabei auf die dem Kreislaufwirtschaftsgesetz zugrunde liegenden europäischen Vorschriften, aus denen entnommen werden kann, dass ein globaler Kostenbegriff anzulegen ist, zu dem auch die anteiligen Kosten zählen, die gesamtgesellschaftlich anfallen. Einschlägig sind daher nicht nur die direkten Material- und Transportkosten, sondern auch alle indirekten Kosten. Der Betreiber eines Bauprojektes muss also in den Kostenvergleich zugunsten des Sekundärbaumaterials einkalkulieren, dass durch dessen Verwendung an anderer Stelle Aufwendungen (wie z. B. Deponiekosten oder Kosten für Umwelt- und Landschaftsschutz) erspart werden.

Was für Sekundärbaumaterial gilt, ist analog auch für andere Ersatzgesteine zu fordern, wenn deren Abbau landschaftsschonender erfolgt als gerade durch den Abriss der umweltprägenden Eifelvulkane. Dies kann nicht ohne Folgen bei Genehmigungsverfahren für neue Aufschlüsse sein. Wir werden diesen Gedanken weiter verfolgen und juristisch erhärten. Ziel muss es sein, eine Argumentation dahingehend zu entwickeln, dass in Genehmigungsverfahren generell präventiv der künftige Materialeinsatz vorweggenommen und die geschilderte Darlegungslast dem abbauwilligen Antragsteller auferlegt wird.